

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Industriegebiet nördlich Werner Straße“ in Selm

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

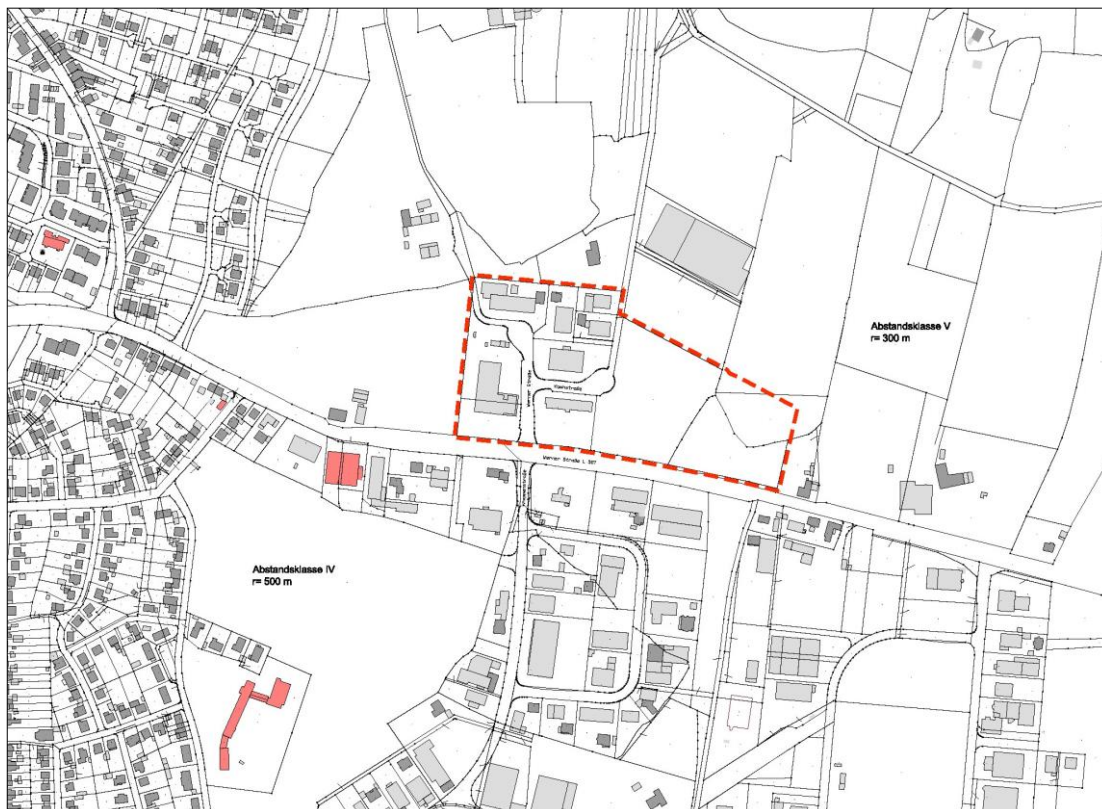
Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 19.11.2015 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Industriegebiet nördlich Werner Straße“ in Selm beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Das Plangebiet wird wie folgt grob begrenzt:

- Im Westen durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 184 und 185,
- im Norden durch die nördlichen Grenzen der Gewerbegebiete auf den Flurstücken 196, 202, 203 sowie das Flurstück 181 und eine Verlängerung der nördlichen Grenze dieses Flurstücks um ca. 98 m in Richtung Osten,
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 99 und eine Verlängerung dieser Grenze um ca. 39 m in Richtung Norden,
- im Süden durch die Werner Straße.

Der Änderungsbereich umfasst in diesen Abgrenzungen ca. 62.300 qm.

Die Abgrenzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Planungsziel: Im Rahmen der 3. Bebauungsplanänderung soll insbesondere eine neue Verbindung zwischen der verlegten Kochstraße und dem 4. Arm des neu gebauten Kreisverkehrs an der Werner Straße ermöglicht werden. Dadurch kann sowohl das Gewerbegebiet als auch ein nördlich angrenzender, großflächiger Gartenbaubetrieb über diesen Kreisverkehr leistungsgerecht an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden werden. Zukünftig durch diese Anbindung erschlossene Flächen zu beiden Seiten des 4. Armes sollen in die gewerbliche Entwicklung einbezogen werden. Weiterhin sollen einzelne Festsetzungen den baulichen Gegebenheiten angepasst oder zur Ermöglichung von Hochbauabsichten erweitert werden.

Die übrigen Festsetzungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne bleiben weitgehend bestehen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Selm tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Industriegebiet nördlich Werner Straße“ in Selm in Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Industriegebiet nördlich Werner Straße“ in Selm wurde gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird ab sofort auf Dauer während folgender Dienststunden (Feiertage ausgenommen)

| | |
|---------------------|-----------------------|
| montags – freitags | 8.30 Uhr – 12.30 Uhr |
| montags – dienstags | 14.00 Uhr – 15.30 Uhr |
| donnerstags | 14.00 Uhr – 17.00 Uhr |

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf Verlangen Auskunft erteilt.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin ausgemacht werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen des oben genannten Bauleitplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Ein Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 215 Baugesetzbuch (BauGB) i.S.v. § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bauleitplans wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Stadt Selm unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung steht im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:
<http://www.selm.de/>

Selm, den 01.06.2016

Gez. Unterschrift

Löhr
Bürgermeister